

ihm einige Hinweise für eine künftige Neuauflage willkommen sein.

Daß erst die neuere protestantische Exegese erkannt habe, daß Röm 5,5 von der Liebe Gottes zu uns, nicht von unserer Liebe zu Gott die Rede ist (151), trifft einfach nicht zu. Um von den griechischen Exegeten abzusehen, hat der Ambrosiaster im 4., Sedulius Scottus im 9., haben die Cardinäle Cajetan und Toledo im 16., die Exegeten Reithmayr, Beelen, Bisping, Aloys Schäfer und Cornely im 19. Jahrhundert (von späteren zu schweigen) den Genetiv als Genetivus subiectivus erklärt; und wenn z. B. Petrus Lombardus, Thomas und Estius beide Auffassungen, auch die als Genetivus obiectivus, für möglich erklärt haben, so haben sie zugleich darauf hingewiesen, daß die Liebe Gottes zu uns das Primäre, unsere durch den Heiligen Geist bewirkte Liebe zu Gott aber von jener nicht zu trennen ist. — Wenn man die Abweisung des Mythos durch das Neue Testament belegen will (230), darf man sich nicht mit 2 Pt 1,16 begnügen, sondern muß auch 1 Tim 1,4; 4,7; 2 Tim 4,4; Tit 1,14 anführen. — Das Urteil des Verfassers, das am 30. August 1948 in Amsterdam angenommene Bekenntnis des Weltrates der nichtkatholischen Kirchen zu „Jesus Christus als Gott und Heiland“ sei „das bedeutsamste außerkatholische Ereignis christologischer Art“ (277), beruht auf einer Verkennung des Sinnes und der Vorgeschichte dieser Formel. Sie ist nur die Wiederholung der Pariser Gründungsformel des Christlichen Vereins Junger Männer vom Jahre 1855 und ein Kompromiß, das sowohl Orthodoxen als auch Antitrinitariern die Zugehörigkeit zum Weltrat ermöglicht.

Auch einige kleinere Versehen seien richtiggestellt: Wikenhauser (99), Raskop (168). Die Universität in Washington, an der Johannes Quasten lehrt, heißt The Catholic University of America und ist nicht identisch mit der Notre-Dame-Universität (178). Hubert Jedin ist bereits 1933 die *venia legendi* entzogen worden. Die korrekte Auflösung von EKD heißt „Evangelische Kirche in Deutschland“ (242). Das ehemalige Lyzeum Hosianum in Braunsberg/Ostpr. (308) hieß seit 1912 Königliche, seit 1919 Staatliche Akademie; an ihr studierten nach dem ersten Weltkrieg nicht nur die Theologen des Bistums Ermeland, sondern auch die des Bistums Danzig

KIRCHENRECHT

KRÄTZL HELMUT, *Die kirchliche Aufbauanleihe in Österreich. Eine kirchenrechtliche Untersuchung.* (Wiener Beiträge zur Theologie. Bd. XII.) (252.) Verlag Herder, Wien 1965. Kart. S. 98.—, DM/sfr. 15.80.

Diese Studie wurde als Dissertation für das Doktorat aus kanonischem Recht an der Gregoriana in Rom eingereicht. Im ersten Teil wird ausführlich und sorgsam an Hand

und der Freien Prälatur Schneidemühl, Palottiner (310). Auch die Bonner Reihen *Theophaneia* (bis jetzt 18 Bände) und Bonner Biblische Beiträge (bis jetzt 23 Bände), hätten getrost genannt werden dürfen (322). Das *Novum Testamentum Graece et Latine* von H. J. Vogels ist 1955 in 4. Auflage erschienen (323).

Bonn

Karl Th. Schäfer

FRIES HEINRICH (Hg.), *Wort und Sakrament.* (247.) Kösel-Verlag, München 1966. Leinen DM 22.50.

Abgesehen von dem vom Herausgeber verfaßten einleitenden Essay „Wort und Sakrament“ sind alle Beiträge dieser Neuerscheinung in geringfügig veränderter Form dem von Heinrich Fries in den Jahren 1962/63 herausgegebenen „Handbuch theologischer Grundbegriffe“ entnommen. Die beiden Bände dieses Handbuchs haben vielfältige Anerkennung und weite Zustimmung erfahren. Es ist nämlich nicht ein Lexikon der üblichen Art, sondern eine Sammlung von Monographien, in denen Grundbegriffe der Theologie in zeitgemäßer, gedanklich und sprachlich exakter Weise entfaltet und verbrieft werden.

Nun liegt eine exemplarische Repräsentation dieses Werkes vor, die wertvolle Anregungen für die Neubesinnung über die Sakramente enthält. Der Leser kann sich damit auch eine Vorstellung machen, in welchem Geist und in welcher Gesinnung die theologischen Thesen im Handbuch selber behandelt werden. Das II. Vatikanum hat die Aspekte und Akzente bestätigt. Wort und Sakrament werden nicht mehr antithetisch einander gegenübergestellt, sondern als Einheit gesehen. Die Dignität des Wortes wird entsprechend hervorgehoben. In biblischer, historischer und systematischer Hinsicht sind behandelt: Wort (Krings, Schlier, Volk), Sakrament (Neuzeit), Taufe (J. Betz), Firmung (A. Adam), Eucharistie (J. Betz), Buße (Vorgrimler), Krankensalbung (J. Betz), Priesterweihe (P. Fransen) und Ehe (A. Auer).

Wer das „Handbuch theologischer Grundbegriffe“ nicht besitzt, sich aber gründlich über die Thematik „Wort und Sakrament“ informieren will, sollte dieses Buch studieren.

St. Pölten/NÖ.

Karl Pfaffenbichler

der Quellen und Dokumente die Vorgeschichte der Gründung der Aktiengesellschaft geschildert, die als Rechtsträger für diese kirchliche Aufbauanleihe schließlich auftrat, ebenso ihre Verfassung und ihre Tätigkeit in den zurückliegenden neun Jahren. Charakteristisch war und ist dabei das gute Zusammenwirken von Säkular- und Regularklerus in Österreich, im konkreten

zwischen Bischofs- und Äbtekonferenz (heute Superiorenkonferenz). Die Ausführlichkeit der Darstellung erweist sich dann als nützlich für eine genaue kirchenrechtliche Untersuchung, wie diese Unternehmung vom Gesichtspunkt des kirchlichen Handels- und Alienationsverbotes zu beurteilen ist.

Hiebei wird auch noch einmal der recht „individualistische“ Charakter des weitgehend noch im Mittelalter wurzelnden Benefizial- und Vermögensrechtes deutlich, da das Kirchenrecht für ein solches solidarisches Zusammenhelfen, wie es hier in weitem Maße gegeben war, kaum einen geeigneten Rechtsträger anzubieten hatte. Alle Sicherung, Verantwortung und Vigilanz geht vielmehr dahin, daß im Sinne des Stifters die einer kirchlichen Rechtsperson zugeeignete Vermögensmasse erhalten bleibt und mit ihren abreifenden Früchten dafür sorgt, daß die mit der Stiftung verbundenen Verpflichtungen einschließlich einer sorgsamen Verwaltung jederzeit und immer erfüllt werden können. Muß es aber einmal zu einer teilweisen oder gänzlichen Substanzveräußerung kommen — vielleicht gerade im Sinne einer guten Verwaltung — darf das Ertragsnis keinesfalls für laufende, also immer wiederkehrende Auslagen verwendet, sondern muß klug, sicher und gewinnbringend angelegt, auch so noch dem ursprünglichen Zweck dienstbar gemacht werden. Hilfeleistung und Belastung zugunsten anderer, wenn auch kirchlicher Institute und Personen bedürfen ausdrücklicher Genehmigung.

Vorstöße zu einem Denken und Handeln in größeren Zusammenhängen, etwa im Blick wenigstens auf die ganze Diözese oder gar auf ein ganzes Land, auf die Nöte der Weltkirche, wie es heute in der Wirtschaft längst selbstverständlich geworden ist, sind erst wieder im Konzil geschehen und haben schließlich eine, wenn auch von Entwurf zu Entwurf schwächer werdende Formulierung gefunden im Dekret über Dienst und Leben der Priester (nr. 21). Danach sollen die Bischöfe eine Vermögensmasse begründen, die sie instand setzt, verschiedenen Bedürfnissen der eigenen und anderer Diözesen nachzukommen, aber auch die sozialen Verpflichtungen gegen die Personen zu erfüllen, die im Dienst der Kirche stehen. Noch blasser ist eine Stelle im Dekret über das Hirtenamt der Bischöfe ausgefallen (nr. 6), die beim Gebrauch der Güter die Rücksicht auf die eigene und fremde Diözesen empfiehlt. Andererseits ist daraus noch einmal das große Vertrauen und Entgegenkommen zu ermessen, das uns die römischen Behörden mit der Genehmigung unseres Unternehmens erwiesen haben, das im Kern auf der Belastung kirchlicher Vermögensträger zugunsten Dritter nach Art einer Generalhypothek beruht. Was sodann das Handels- und Veräußerungsverbot anlangt, zeigt die Studie, daß mit dem einfachen Zitieren dieser Kirchengesetze

an sich noch nicht viel getan ist und dies eher zu Kurzschlüssen führen kann. Es erweist sich eben auch hier: *bene iudicat, qui bene distinguit!* Dasselbe kann oft im Sinne einer gewissenhaften Verwaltung geschehen wie auch aus immer neuem Gewinn erhoffender Börsenspekulation! Zusammenfassend muß gesagt werden: Wie es der erste Teil der Arbeit erweist, hat sich der Verfasser in einer beachtlichen Leistung auf diesem für einen Theologen zunächst doch etwas abgelegenen Gebiet eingearbeitet, um dann an Hand reicher kanonistischer Literatur und selbständiger Überlegung die vom kirchlichen Vermögensrecht her gestellten Fragen klar zu beantworten. Die Untersuchung verdiente es daher mit Recht, daß ihre Drucklegung die beschriebene und kirchenrechtlich gewertete Aktiengesellschaft aus Anlaß ihres zehnjährigen Bestandes auch finanziell unterstützte.

Bei der sonst so ausführlichen Darstellung vermißt man einen erklärenden Hinweis zu den „montes pietatis“, die karitative Leihanstalten am Anfang der Neuzeit waren; vgl. etwa kurz darüber Plöchl, Geschichte des Kirchenrechtes Bd. II/2, 450 f. Druckfehler: S 31/52, 130 (profana nicht prophana), 165/380 (rurales), 179/460 (subicitur), 180/465 (pecuniae), weiters wird im Text verwiesen auf Anm. 467 nicht 667, 193/544 (alienam). Warum sodann die durchgehende Zählung der Anmerkungen beim dritten Teil (S 206 ff) aufgegeben und wieder mit 1 begonnen wurde? Hat der Verlag ein Personen- und Sachregister entbehrlich oder zu versteuern gefunden?

Wien

Franz Jachym

FLATTEN HEINRICH, *Das Ärgernis der kirchlichen Eheprozesse*. (36.) Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn 1965. Karton. DM 2.80.

Der Verfasser legt in dieser Schrift die erweiterte Fassung der Antrittsvorlesung vor, die er anlässlich seiner Berufung auf den ordentlichen Lehrstuhl für Kirchenrecht an der Kath.-Theol. Fakultät der Universität Bonn gehalten hat. Ohne auf das Ärgernis der oft unerträglich langen Dauer der Eheprozesse näher einzugehen, macht er den bemerkenswerten Vorschlag, für die Gerichte nicht nur nebenamtlich Geistliche heranzuziehen, sondern „entsprechend geschulte und geeignete Juristen aus dem Laienstand hauptamtlich einzusetzen“ (9, Anm. 4). Nachdem im deutschen Sprachraum das Kanonistische Institut in München zur Verfügung steht, wären bei grundsätzlicher Bereitschaft sogar Kanonisten dafür zu gewinnen. Die Tatsache, „daß es überhaupt in der Kirche Eheprozesse gibt, wird für viele schon zum Stein des Anstoßes“ (10). Dieses Ärgernis offenbart sich in drei Fragen: 1. Handelt es sich bei den kirchlichen Eheprozessen nicht um eine verkappte Ehescheidung? 2. Warum Ehenichtig-